



## 3D SYSTEMS, INC. SOFTWARE-STANDARDBEDINGUNGEN

# 3D SYSTEMS®

Wirksam ab 7. Juni 2021

*Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag und/oder jede Bestellung in Bezug auf die Lizenzierung von Software („Software“) oder die Bereitstellung von Wartung in Bezug auf die Software („Softwarewartung“) von 3D Systems, Inc. („3D Systems“) durch einen Kunden („Kunde“). Die vorliegenden Geschäftsbedingungen stellen zusammen mit dem zugehörigen Angebot und der Vereinbarung und/oder Bestellung für die Softwarelizenz und/oder für Softwarewartung („Vereinbarung“) die vollständige Übereinkunft zwischen den Parteien dar.*

- 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN** – Die Vereinbarung regelt den Verkauf einer Lizenz für auf der Vorderseite der Vereinbarung aufgeführte Software von 3D Systems an den Kunden und die Wartung der Software für einen in nachstehendem Abschnitt 9 oder in der Vereinbarung genannten Zeitraum. Der Kunde hat die Software und/oder Softwarewartung nur aufgrund ihrer Spezifikationen ausgewählt. Ergänzungen oder Änderungen der Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von 3D Systems und dem Kunden unterzeichnet werden. Nachdem der Kunde die Vereinbarung (oder eine Änderung derselben) unterzeichnet hat, wird diese zu einem verbindlichen Vertrag, sobald und sofern sie von einem leitenden Angestellten oder einem anderen befugten Beauftragten von 3D Systems unterzeichnet wird.
- 2. SOFTWARELIZENZ** – Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Software an den Kunden gemäß den Bestimmungen eines Endbenutzer-Lizenzvertrags („EULA“) lizenziert wird, der während der Installation der Software auf dem Computerbildschirm angezeigt wird (allgemein als „Click-Through“-Lizenz bezeichnet). Der Kunde und 3D Systems vereinbaren, dass die Geschäftsbedingungen jeder mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenz hiermit per Bezugnahme so in die Vereinbarung aufgenommen werden, als ob sie in vollem Umfang in ihr festgehalten wären. Der Kunde bestätigt, dass die Geschäftsbedingungen jeder mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenz für ihn verbindlich sind, wobei es keine Rolle spielt, ob die Software, die die jeweilige Click-Through-Lizenz generiert, von Mitarbeitern des Kunden, von 3D Systems oder von einem unabhängigen Vertragspartner für die Benutzung durch den Kunden installiert wird. 3D Systems überlässt dem Kunden auf dessen Ersuchen ein Exemplar einer solchen Click-Through-Lizenz. Gewährleistungsbedingungen für die Software sind in der mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenz enthalten. Die in der EULA aufgeführten Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den vorliegenden Standardbedingungen.
- 3. SERVICELEISTUNGEN** – Technischer Support wird per Telefon, E-Mail und Web-Portal geleistet. Support-Leistungen werden von Mitgliedern des technischen Support-Teams von 3D Systems während der nachstehend aufgeführten, regional geltenden Betriebsstunden ausgeführt. Falls vom Kunden in der Vereinbarung beauftragt, werden Softwarewartungsleistungen nach folgendem Zeitplan ausgeführt:

TELEFONDIENTST – 3D Systems richtet eine Telefonnummer für Anrufe von Kunden bei der Kundenbetreuung ein, die von 09:00 bis 17:00 Uhr während den normalen Geschäftstagen (außer an für 3D Systems maßgeblichen Feiertagen) besetzt ist.

WARTUNGSLEISTUNGEN – 3D Systems unternimmt zumutbare Anstrengungen, jede von Kunden beim Telefondienst hinterlassene Nachricht innerhalb von vier (4) Geschäftsstunden ab dem Zeitpunkt, an dem die Nachricht hinterlassen wurde, zu beantworten.

AUSSERPLANMÄSSIGER ERWEITERTER WARTUNGSDIENTST – Der Kunde kann fallweise, über die Bedingungen der Vereinbarung hinausgehende Wartungsarbeiten an Samstagen, Sonntagen und für 3D Systems maßgeblichen Feiertagen anfordern, wobei diese vorab zu terminieren und die jeweils gültigen Stundensätze von 3D Systems für Leistungen an diesen Tagen gelten.

BESCHRÄNKUNGEN – Support wird nur dann in lokalen Sprachen geleistet, wenn dieser Service angeboten wird. Auskunft hierzu kann von der örtlichen 3D Systems-Niederlassung erteilt werden.

- 4. SOFTWARE-UPDATES** – Kunden, die Softwarewartung beauftragen, erhalten ohne zusätzliche Kosten Software-Updates, sofern und sobald Updates während der Laufzeit der Softwarewartungsleistungen im Rahmen der Vereinbarung angeboten werden. 3D Systems ist nicht verpflichtet, Support für andere als die jeweils aktuelle Softwareversion zu leisten. 3D Systems ist nicht verpflichtet, Support für Vorabversionen, Beta-Software oder vom Unternehmen kostenlos gelieferte Dienstprogramme zu leisten.
- 5. FEHLERBEHEBUNG** – Wenn 3D Software nach seinem alleinigen Urteil feststellt, dass die Software einen Fehler aufweist, kann das Unternehmen nach seinem alleinigen Ermessen diesen Fehler in der Version der Software beseitigen, die Sie derzeit verwenden, oder Sie anweisen, eine neuere Version der Software zu installieren, bei der dieser Fehler bereits behoben wurde. 3D Systems behält sich das Recht vor, anstelle der Beseitigung eines Fehlers eine provisorische Lösung zu implementieren. Wenn Sie 3D Systems einen vermeintlichen Fehler an der Software melden, können Sie vom Unternehmen zur Überlassung folgender Informationen aufgefordert werden: (i) Eine allgemeine Beschreibung der operativen Umgebung, (ii) eine Aufstellung aller Hardware-Komponenten, Betriebssysteme und Netzwerke, (iii) einen reproduzierbaren Testfall und (iv) jegliche Log-, Trace- und System-Dateien. Wenn Sie diese Informationen nicht vorlegen, kann dies dazu führen, dass 3D Systems den mutmaßlichen Fehler nicht identifizieren und beheben kann.
- 6. AUSSCHLÜSSE** – 3D Systems ist in keiner Weise verpflichtet, technischen Support im Fall von Problemen zu leisten, die durch eine der folgenden Vorgehensweisen bzw. einen der folgenden Umstände verursacht bzw. ausgelöst werden: (i) Veränderungen an der Software, die nicht von 3D Systems vorgenommen wurden, (ii) Nutzung der Software in anderer Form als in der Vereinbarung autorisiert oder in der Software-Dokumentation vorgesehen, (iii) Ihre Fahrlässigkeit bzw. Ihr Verschulden, (iv) externe oder interne Programmierung oder Skripte, (v) Produkte von Drittanbietern, für die 3D Systems nicht ausdrücklich Support leistet, oder (v) Konflikte im Zusammenhang mit dem Austausch oder der Installation von Hardware, Laufwerken und Softwareprogrammen, die nicht von 3D Systems zertifiziert worden sind.
- 7. AUSSCHLUSS GESETZLICHER GARANTIE** – IM HINBLICK AUF SOFTWARE UND SOFTWAREWARTUNG GIBT ES WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GARANTIE, INSBESONDERE KEINE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE, DIE HIERMIT AUSGESCHLOSSEN WERDEN.



**3D SYSTEMS, INC.**  
**SOFTWARE-STANDARDBEDINGUNGEN**

**3D SYSTEMS**

*Wirksam ab 7. Juni 2021*

8. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG** – 3D Systems ist dem Kunden gegenüber nicht verantwortlich für Folgeschäden exemplarische, spezielle oder zufällig entstandene Schäden (wie z. B. entgangener Gewinn oder Zeitverlust von Mitarbeitern) ungeachtet des Grundes. In keinem Fall überschreiten die Haftung und/oder Verpflichtungen von 3D Systems aus Vereinbarung den Preis, der zuvor vom Kunden für die Software oder Softwarewartung während der jeweils aktuellen, in der Vereinbarung angegebenen Laufzeit bezahlt wurde. 3D Systems ist unter keinen Umständen verpflichtet, Daten des Kunden zurückzugewinnen oder wiederherzustellen. Haftungsbeschränkungen hinsichtlich der Software sind in der mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenz enthalten.
9. **DAUER DER WARTUNGSLEISTUNGEN** – Die Laufzeit der im Rahmen der Vereinbarung vorgesehenen Softwarewartung beginnt mit dem in der Vereinbarung festgelegten Datum. Die Softwarewartung wird automatisch um Laufzeiten von einem (1) Jahr zu den gleichen Geschäftsbedingungen verlängert, es sei denn, eine Partei kündigt die Softwarewartung durch Zustellung einer schriftlichen Kündigung per Einschreiben an die andere Partei mindestens neunzig (90) Tage vor Ablauf der aktuellen Softwarewartungs-Laufzeit.
10. **EIGENTUM, VERLUSTRISIKO UND LIEFERUNG** – Wenn Umstände eintreten, die die Einhaltung von Lieferterminen verhindern, haftet 3D Systems weder für Schäden oder Strafen wegen verspäteter Lieferung noch für das Unterlassen der Benachrichtigung von der Verspätung. 3D Systems bemüht sich jedoch nach besten Kräften, Verspätungen zu melden. Verspätungen sind kein Grund für eine Stornierung. Die Lieferung erfolgt ab Werk am jeweiligen Auslieferungsdatum. Eigentum und Verlustrisiko gehen bei Auslieferung auf den Kunden über.
11. **ZAHLUNG** – Sofern in der Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Der Kunde zahlt alle fälligen Beträge innerhalb von dreißig (30) Tagen. Auf überfällige Beträge hat der Kunde Zinsen in Höhe von 1 1/2 % pro Monat (oder den höchsten gesetzlichen Zinssatz, falls dieser niedriger ist) zu zahlen. Der Kunde hat 3D Systems eine Kopie der Steuerbefreiungsbescheinigung, der Bescheinigung über die direkte Bezahlung oder der Wiederverkaufsbescheinigung für den Bestimmungsort vorzulegen, falls eine Befreiung von der Verkaufs- oder Nutzungssteuer beantragt wird. 3D Systems behält sich das Recht vor, die Lizenz für die Software zurückzunehmen und/oder die Softwarewartung einzustellen, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
12. **PATENTE** – Wenn ein Verstoß gegen ein Patent, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnis oder ein anderes Eigentumsrecht der USA, der Europäischen Union oder Japans durch die Software geltend gemacht wird, wird 3D Systems den Kunden von allen Schäden, Urteilen oder Vergleichen (einschließlich Kosten und angemessener Anwaltsgebühren), die sich aus dem Anspruch ergeben, freistellen und entbinden, sofern der Kunde 3D Systems umgehend in schriftlicher Form über die Forderung in Kenntnis setzt und 3D Systems die Möglichkeit gibt, die Verteidigung der Klage zu übernehmen. Im Fall der Übernahme der Verteidigung hat 3D Systems die Möglichkeit, den Rechtsbeistand auszuwählen, und das alleinige Recht, sich im Rahmen des Rechtsstreits zu verteidigen oder diesen beizulegen. 3D Systems kann die gegenständliche durch nichtverletzende Software ersetzen oder modifizieren (die daraufhin nach wie vor der Spezifikation entsprechen muss), um sie nichtverletzend zu machen, oder ein Recht zugunsten des Kunden erwerben, die Software weiterhin zu nutzen (alles auf Kosten von 3D Systems), oder - falls die vorstehenden Alternativen nicht praktisch oder die fortdauernde Nutzung der Software gerichtlich untersagt ist - die Software vom Kunden zum ursprünglichen Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Mietwerts für ihre Nutzung zurückkaufen. Diese Schadloshaltung gilt nicht für Ansprüche, die eine Folge von nicht von 3D Systems vorgenommenen Modifikationen an der Software, der Nutzung nicht lizenzierten fremden Inhalts oder der Nutzung der Software mit anderen Geräten oder mit anderer, vom Kunden hinzugefügter Software sind.
13. **BEFOLGUNG VON AUSFUHRVORSCHRIFTEN** – Der Kunde darf weder direkt noch indirekt Geräte oder Software exportieren, reexportieren oder anderweitig weiterleiten, die gegen US-, EU- oder andere anwendbare Gesetze und Vorschriften zur Exportkontrolle verstoßen. Diese Verpflichtungen erlöschen nicht mit der Beendigung des Vertrags. Des Weiteren erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Artikel, Technologie/technischen Daten und/oder Dienstleistungen, einschließlich Design, Produktion, Montage, Test, Betrieb, Integration, Installation, Inspektion, Wartung, Reparatur, Instandhaltung oder Nachrüstung, nicht für Zwecke verwendet werden, die mit einer militärischen oder Verteidigungsanwendung oder militärischen Endnutzung oder durch einen militärischen Endnutzer in der Volksrepublik China, Venezuela, Burma (Myanmar), Russland oder einem anderen Land, Staat oder einer Provinz, die in der US-Vorschrift 744.21 Anhang 2 genannt sind, in Zusammenhang stehen. Das/die von 3D Systems erworbene(n) Produkt(e), Software und/oder Technologie wird/werden nicht an einen Bestimmungsort reexportiert, verkauft oder anderweitig weiterverkauft oder transferiert, der einem UN-, EU- oder OSZE-Embargo unterliegt, wenn diese Handlung einen Verstoß gegen die Bedingungen dieses Embargos darstellen würde, verkauft oder transferiert unter Verletzung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates zur Schaffung einer Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Transfer, Vermittlung und Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Der Kunde verkauft, transferiert, exportiert oder reexportiert keine von 3D Systems erhaltenen Artikel zur Verwendung in Aktivitäten, die nukleare Sprengstoffaktivitäten, nicht gesicherte nukleare Aktivitäten, Aktivitäten im Zusammenhang mit dem nuklearen Brennstoffkreislauf oder nuklearem Antrieb oder im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Entwicklung, der Produktion, der Lagerung oder der Verwendung von chemischen Waffen, biologischen Waffen, Raketen, Raketensystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen (UAV) beinhalten.
14. **HÖHERE GEWALT** - Keine Partei haftet gegenüber der anderen für Verzögerungen bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Vereinbarung aufgrund von Umständen, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, insbesondere Revolten, Aufstände, Unruhen, Kriege, feindliche Handlungen, nationaler Notstand, Streiks, Überschwemmungen, Erdbeben, Embargo, fehlende Material- oder Transportsicherung und Naturereignisse sowie andere Ereignisse, die sich der zumutbaren Kontrolle der Parteien entziehen und durch die Natur oder Behörden verursacht werden.
15. **SALVATORISCHE KLAUSEL** – Falls eine Bestimmung der Vereinbarung für ungültig, gesetzwidrig oder undurchsetzbar befunden wird, bleiben die Vereinbarung und die nicht betroffenen Bestimmungen ungeachtet dieser Ungültigkeit, Gesetzwidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit in vollem Umfang in Kraft. In diesem Fall vereinbaren die Parteien eine gültige, verbindliche und durchsetzbare Ersatzbestimmung, die den wirtschaftlichen Absichten der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
16. **STREITBEILEGUNG** – Der Kunde und 3D Systems haben sich nach Kräften zu bemühen, jegliche Meinungsverschiedenheiten, Ansprüche oder Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung entstehen,



**3D SYSTEMS®**

**3D SYSTEMS, INC.**  
**SOFTWARE-STANDARDBEDINGUNGEN**

*Wirksam ab 7. Juni 2021*

auf dem Verhandlungsweg zu klären. Nichterfüllung entstehen, auf dem Verhandlungsweg zu klären. Ansprüche, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Inkenntrisssetzung auf dem Verhandlungsweg aus dem Weg geräumt werden können, werden über ein von der amerikanischen Schiedsgerichtsinstitution (American Arbitration Association, „AAA“) verwaltetes Schiedsverfahren nach ihrer kommerziellen Schiedsgerichtsordnung beigelegt. Das daraus resultierende Urteil durch den bzw. die Schiedsrichter kann bei jedem hierfür zuständigen ordentlichen Gericht durchgesetzt werden. Das Anhörungsverfahren wird in der AAA-Zweigstelle abgehalten, die der 3D Systems-Unternehmenszentrale am nächsten gelegen ist.

**17. SONSTIGES –**

- A. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des US-Bundesstaates New York und ist gemäß dieses Rechts auszulegen, ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Bestimmungen.
- B. 3D Systems und der Kunde beachten alle für die Vereinbarung geltenden Gesetze.
- C. Alle im Rahmen der Vereinbarung übermittelten Mitteilungen werden wirksam, wenn sie in schriftlicher Form empfangen werden. Mitteilungen an den Kunden und 3D Systems sind an die in der Vereinbarung genannten Adressen zu schicken.
- D. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.

- 18. VOLLSTÄNDIGKEITSKLAUSEL –** Der Kunde bestätigt, dass er die Vereinbarung gelesen hat, sie versteht und an ihre Geschäftsbedingungen gebunden ist. Ferner erklärt der Kunde, dass die Vereinbarung und die mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenzen den gesamten und ausschließlichen Gegenstand der Vereinbarung einschließlich der zwischen den Parteien verbindlichen Geschäftsbedingungen darstellen, die Vorrang vor allen Angeboten, gedruckten Bestimmungen auf nachgeordneten Kundendokumenten einschließlich Bestellungen, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, sowie jeglicher Kommunikationen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand haben und diese ersetzen.